

# **Satzung über Straßenschilder und Grundstücksnummern in der Gemeinde Mönkeberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 126 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mönkeberg vom 03.03.2015 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Straßenschilder**

- (1) Alle Straßen im Gemeindegebiet werden durch Straßenschilder gekennzeichnet. Die Straßenschilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten. Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten auch Plätze und Wege, soweit die Gemeinde deren Bezeichnung für erforderlich hält und ihnen einen Namen gibt.
- (2) Die Eigentümer, die Inhaber grundstücksgleicher Rechte und die Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben das Anbringen und Unterhalten von Straßenschildern an Gebäuden oder Einfriedungen und das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

## **§ 2 Grundstücksnummern**

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Grundstücksnummern (Hausnummern) zu versehen. Das Gleiche gilt für unbebaute Grundstücke, wenn die Gemeinde dieses im Einzelfall fordert. Die Gemeinde legt die Grundstücksnummern fest. Sie kann ihnen bei Bedarf Buchstaben hinzufügen.
- (2) Die Grundstücksnummern müssen aus arabischen Zahlen bestehen und deutlich lesbar sein. Sie sollen eine Mindesthöhe von 8,5 cm haben. Die Anbringung von beleuchteten Grundstücksnummern wird empfohlen.
- (3)
  - a) Die Grundstücksnummern müssen von der Erschließungsstraße aus jederzeit einwandfrei und durch jedermann gut lesbar sein. Die Sichtbarkeit bzw. Erkennbarkeit von der Straße aus darf nicht durch Bäume, Sträucher oder sonstige Umstände / Hindernisse beeinträchtigt werden.
  - b) Die Grundstücksnummern sind neben oder über dem Hauseingang anzubringen.
  - c) Bei Häusern mit Seiteneingang sind sie an der Hausecke neben der Grundstückszufahrt parallel zur Straße anzubringen.
  - d) Bei Reihen- oder Mehrfamilienhäusern mit mehreren Hauseingängen ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen. Außerdem ist auf der Hausseite, die der Straße zugekehrt ist, ein entsprechendes Schild mit allen Grundstücksnummern der Hauseingänge anzubringen.
- (4) Liegen Gebäude auf einem Grundstück, das nicht direkt an eine Straße grenzt (Hinterlieger) oder ist die am Gebäude angebrachte Grundstücksnummer von der Straße aus nicht sichtbar, so ist außer an dem Gebäude selbst auch neben dem Zugang zu dem Grundstück eine Grundstücksnummer anzubringen. Das gleiche gilt für unbebaute Grundstücke, wenn die Gemeinde im Einzelfall fordert, diese mit Grundstücksnummern zu versehen.
- (5) Die Eigentümer, die Inhaber grundstücksgleicher Rechte und die Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen, die der Straße am nächsten liegen, haben das Anbringen, Unterhalten und Beseitigen der Grundstücksnummern in den Fällen der Absätze 3 und 4 ohne Entschädigung zu dulden.

### **§ 3**

#### **Beschaffung, Unterhaltung und Erneuerung von Grundstücksnummern**

- (1) Die Eigentümer, die Inhaber grundstücksgleicher Rechte und die Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen sind verpflichtet, die Grundstücksnummern auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und auf Verlangen der Gemeinde zu ändern, zu ersetzen oder zu beseitigen.
- (2) Grundstücksnummern für bebaute, ggf. auch für unbebaute Grundstücke sind nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb eines Monats in geeigneter Art und Weise anzubringen.

### **§ 4**

#### **Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlich einzuräumenden Frist ein Zwangsgeld nach § 237 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) in der zurzeit geltenden Fassung festgesetzt werden.
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Mönkeberg oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

### **§ 5**

#### **Verarbeitung von grundstücks- und personenbezogenen Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Grundeigentümer und zur Festsetzung der Grundstücksnummern nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von der Gemeinde zulässig, die sie von der unteren Bauaufsichtsbehörde, vom Katasteramt, vom Grundbuchamt oder aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch erhalten hat. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Grundstücks- und Hausnummerierung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundeigentümer und von bekannten Daten nach Absatz 1 ein Verzeichnis der Grundeigentümer mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Grundstücksnummerierung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßenschilder und Grundstücksnummern vom 16. Juni 1993 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist anschließend bekannt zu machen.

Mönkeberg, den 16.03.2015

Gemeinde Mönkeberg  
Der Bürgermeister  
*gez. Heinze*  
Heinze  
Bürgermeister